

Satzung des Flugmodellclub Ennepetal e.V.

Fassung vom 13.03.2009

§ 01 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein trägt den Namen „ Flugmodell- Club- Ennepetal e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ennepetal; er wird im Vereinsregister beim Amtsgericht in Schwelm geführt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr .

§ 02 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung des Modellbaus und des Modellflugs und die sinnvolle Freizeitgestaltung der Mitglieder, insbesondere der Jugend auf diesem Gebiet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins über den Rahmen einer normalen Kostenerstattung hinaus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 03 Mitgliedschaft

- 1) Aktivmitgliedschaft wird durch entsprechenden schriftlichen Antrag erworben
- 2) Passivmitgliedschaft wird durch entsprechenden schriftlichen Antrag erworben
- 3) Ehrenmitgliedschaft wird durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung verliehen.

§ 04 Erwerb der Aktiv- und Passivmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muß. Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- (3) Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Aufnahme erfolgt zunächst für 12 Monate auf Probe; danach entscheidet die Mitgliederversammlung über die endgültige Mitgliedschaft.
- (4) Für die Mitgliedschaft im Verein muß jedes aktive Mitglied eine Modell- Halterhaftpflichtversicherung gemäß § 37 Luft VG mit den jeweils gesetzlich gültigen mind. Deckungssummen für Personen- und / oder Sachschäden haben.

§ 05 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.**
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig.
Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und muß bis zum 15. September des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein. Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsunfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.**
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder dem Vereinszweck zuwider handelt, kann es durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Über den Ausschluß darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.**

§ 06 Mitgliedsbeiträge

A) aktive und passive Mitgliedschaft

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.**
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und Umlage werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.**
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise stunden.**
- (4) Die Aufnahmegebühr ist nicht rückzahlbar.**

B) Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern durch Beschluß auf einer Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit verliehen

**Ehrenmitglieder sind von allen Vereinsbeiträgen und Umlagen befreit.
Spenden werden aber gerne entgegen genommen**

§ 07 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.**
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die von der Mitgliederversammlung erlassene Flugbetriebsordnung sowie die Platz- und Hausordnung zu beachten.**
- (3) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
Mitglieder auf Probe haben lediglich Sitz.**
- (4) Das Stimmrecht ruht, wenn der fällige Beitrag ganz oder teilweise nicht gezahlt oder nicht gestundet ist.**

§ 08 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 09 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden (der gleichzeitig Schriftführer ist) und dem Stellvertreter (der gleichzeitig Kassierer ist).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/Schriftführer oder seinen Stellvertreter/Kassierer vertreten. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereines berechtigt.
Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter/Kassierer von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende/Schriftführer verhindert ist.
Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 1000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende hat in seiner Funktion als Kassierer der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kassenbericht über Einnahmen und Ausgaben im zurück liegenden Jahr mit einer tabellarischen Übersicht vorzulegen, die auch vom Kassenprüfer gegen zu zeichnen ist.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder gewählt werden, die länger als 1 Jahr Vereinsmitglied sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann den Vorsitzenden oder den Stellvertreter bei wichtigen Gründen im Sinne des § 27 Abs. 2 BGB abberufen. Die Abberufung kann nur erfolgen, wenn diese auf der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorgesehen und von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich gefordert wird.
Über die Abberufung des einzelnen Vorstandsmitgliedes wird auf der Mitgliederversammlung abgestimmt.
Das Vorstandsmitglied ist abberufen, wenn über 51 % der Mitglieder ihm das Vertrauen entzogen haben.
Bis zur erfolgten Neuwahl bleibt das bisherige Vorstandsmitglied im Amt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich und zwar spätestens bis zum 30.06. stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich verlangt; dabei sollen die Gründe und der Zweck angegeben werden.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen vom Vorstand unabhängigen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer hat das Recht, nach vorheriger Anmeldung und einer Fristsetzung von mindestens 3 Tagen, die Vereinskasse und Buchführung jederzeit zu überprüfen.
Über das Prüfungsergebnis hat er auf der Mitgliederversammlung zu berichten.
Ferner zeichnet er den tabellarischen Kassenbericht des Kassierers gegen.

§ 12 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.**
- (2) Nach Eröffnung der Versammlung ist sofort ein Protokollführer zu wählen. Über die Versammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.**
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei nicht beschlußfähiger Versammlung ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.**
- (4) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.**
- (5) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.**
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen hat. Hat niemand mehr als die abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.**
- (7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens 1 Mitglied dieses verlangt.**
- (8) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Protokollführer und Vorstand zu unterschreiben.**

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.**
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.**
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen den Mitgliedern des Vereins zu.**
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.**